

## **Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nr. 97/2021**

### **Genehmigung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung - südlich Im Stühe“, Stadtteil Horst**

Die Region Hannover hat mit Verfügung Nr. 61.03-21101-153/05-7/21 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung - südlich Im Stühe“, Stadtteil Horst, **genehmigt**.

Planungsziel ist die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers im Stadtteil Horst auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Karte:



Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 110, 120, 121, 131/4, 164/119, 192/22 und 193/22 der Flur 3, der Gemarkung Horst.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße Im Stühe, im Osten durch die Wohnbebauung Kantstraße / Heinestraße und im Süden durch die Heinrich-Böll-Straße begrenzt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung – südlich Im Stühe“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie wird um vorherige Terminvereinbarung unter [stadtplanung@garbsen.de](mailto:stadtplanung@garbsen.de) gebeten. Es müssen die geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln beachtet werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende der Bekanntmachung.

Zusätzlich ist die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter

[https://www.garbsen.de/beteiligung\\_bauleitplanverfahren](https://www.garbsen.de/beteiligung_bauleitplanverfahren) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Garbsen unter <https://www.garbsen.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/> eingestellt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Garbsen, den 17. September 2021

Stadt Garbsen  
Der Bürgermeister  
Dr. Christian Grahl

Weitere Auskünfte zur 153. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt Ihnen gerne Herr **Thomas Böck**, Telefon **05131 707-384**, E-Mail **thomas.boeck@garbsen.de** oder **stadtplanung@garbsen.de**